

gen des Reichsschrifttumskammer-Ausweises an der Abendkasse verbilligte Eintrittskarten zum Preise von RM 0.50 (statt RM 2.—).

Für Lehrlinge steht der Landesleitung Berlin eine kleine Anzahl Freikarten für diese Veranstaltung zur Verfügung, die schriftlich oder fernmündlich angefordert werden können.

Die Veranstaltung findet im großen Saal des Studentenwerkes, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34 (U- und S-Bahnhof Zoo, unmittelbar am Steinplatz), statt. Beginn 18.30 Uhr, Ende 20 Uhr.

Betr.: Lehrlingspaßprüfung

Am Mittwoch, dem 28. Oktober 1942, findet im Sitzungssaal der Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 6, I. Stock, durch die Mitglieder des Gehilfenprüfungsausschusses die diesjährige

Prüfung der Lehrlingspässe

statt. In der Zeit von 17.15 bis 18.15 Uhr werden die Lehrlingspässe für Verlagslehrlinge und von 18 bis 19.15 Uhr die Lehrlingspässe für Sortimentslehrlinge geprüft.

Alle Betriebsführer des Berliner Buchhandels, die Lehrlinge ausbilden, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese pünktlich zu dem angegebenen Termin mit dem genauestens ausgefüllten Lehrlingspaß vor dem Gehilfenprüfungsausschuß erscheinen. Betriebsführer, deren Lehrlinge aus stichhaltigen Gründen am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, dies schriftlich unter Beifügung des Lehrlingspasses bis 20. Oktober 1942 zu melden. (Anschrift: Reichsschrifttumskammer, Referat III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6.)

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Lehrlingspaß eine Urkunde ist und daher die Eintragungen dem tatsächlichen Ausbildungsgang zu entsprechen haben.

Bekanntmachung der Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Betr.: Liste der in der Untersteiermark zum Vertrieb von Gegenständen des deutschen Buchhandels zugelassenen Buchhandlungen, Wiederverkäufer und Leihbüchereien

Auf Veranlassung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark werden nachstehend die als Vollbuchhandlungen, Buchverkaufsstellen und Leihbüchereien zugelassenen Firmen bekanntgegeben. Nur diese dürfen beliefert werden.

Buchverkaufsstellen erhalten auf Grund des § 5 b der Buchhändlerischen Verkehrsordnung nur einen um 5 % gegenüber dem vollen Buchhändlerabatt verminderten Rabatt.

1. Vollbuchhandlungen

Cilli: Huberth, Maximilian O., Prinz-Eugen-Str. 31.

Marburg: Blanke's Nachfolger Wilhelm Heinz, Wilh., Herrengasse 26;
Kienreich, Jos. A., Bahnhofsbuchhandlung (Hauptgeschäft in Graz);

Marburg: NS.-Gauverlag und Druckerei Steiermark G. m. b. H. (Leykam Buchhandlung), Tegetthoffstr. 11 (Hauptgeschäft in Graz).

Pettau: Blanke, Wilhelm, Hauptplatz 8.

Rohitsch Sauerbrunn: Adler, Georg (Hauptgeschäft in Graz).

2. Buchverkaufsstellen

Cilli: Cillier Druckerei, Adolf-Hitler-Platz 3;

Goritschar's Witwe, Karl, Prinz-Eugen-Straße 3;
Leskoschek, Franz, Marktplatz 13.

Luttenberg: Suppe, Anna, „Panonia“.

Marburg: Zsöks, Rudolf, Herrengasse 36.

Pettau: Artenjak, Rudolf, Minoritenplatz 6.

Trifail: Mihson, Franz, Nr. 253.

3. Leihbüchereien

Marburg: Kienreich, Jos. A., Burggasse 13 (Hauptgeschäft in Graz).

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Lieferungen nach Belgien

Wie uns von der Boekengilde, Brüssel (der belgischen Berufs- und Standesorganisation) mitgeteilt wird, ist die Aufnahme der Mitglieder noch im Gange. Lieferungen können daher an Firmen, die entweder der Vereeniging ter Bevordering van hat Vlaamsche Boekwezen (V. B. V. B.) oder dem Cercle Belge de la Librairie angehören, fortgesetzt werden. Über unbekannte Firmen erkundige man sich bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Betr.: Buchverkauf in den besetzten Ostgebieten

Aus der Bekanntmachung des Vorstehers vom 16. September 1942, veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 214/215, sind die Firmen

Naucke & Co., Berlin,

Hoppe, Magdeburg,

zu streichen.

Preiserklärung 1941

Der Reichskommissar für die Preisbildung läßt zur Vereinfachung der Information der Preisbehörden über die Gewinnlage der Unternehmen ein Formblatt versenden, das sich auf die Angaben einiger weniger Ziffern beschränkt, die dem Unternehmen aus der Abfassung der Steuererklärung ohnehin vorliegen.

Die Formblätter werden von den Finanzämtern an alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen versandt, die in ihrem Geschäftsjahr 1941 einen steuerbaren Umsatz von über 100 000 RM erzielt haben. Groß- und Außenhandelsunternehmen brauchen die Erklärung nur bei Umsätzen über 300 000 RM auszufüllen.

Die erklärungsspflichtigen Unternehmen haben die „Erklärung 1941“ spätestens zum 1. November 1942 bei der zuständigen Preisüberwachungsstelle einzureichen.

Dr. K. Ludwig

Umschau in Wirtschaft und Recht

Gehaltsspannen zur Erleichterung des Lohnstopps

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat für seinen Bezirk eine Anzahl von Tarifordnungen und Anordnungen über Mindest- und Höchstbezüge für Angestellte erlassen. Den Buchhandel betrifft die „Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstbezüge der kaufmännischen und Büroangestellten im Handel und im Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes“ (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt IV, S. 1050 ff.). Diese Neuregelung gibt Rahmenermächtigungen für eine freiere innerbetriebliche Gehaltsgebarung. Innerhalb der bestimmt gezogenen Grenzen kann der Betriebsführer den Lohn gestalten, ohne für jeden Einzelfall die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit einholen zu müssen. Der gegebene Rahmen ist für alle erfaßten Gewerbe nahezu gleich. Diese Einheitlichkeit ist besonders angestrebt worden, um die Beunruhigung aus dem Arbeitsleben zu beseitigen, die dadurch entsteht, daß im anderen Betrieb oder Gewerbe mehr gezahlt wird als im eigenen. Durch die neuen Tarife sind über

100 alte Tarife, davon allein 70 im Handel, außer Kraft gesetzt worden. Dieses Ziel konnte nur durch jahrelange Vorarbeit erreicht werden. Für die Durchführung im einzelnen muß auf die Tarifordnung verwiesen werden, zu der der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, Dr. Daeschner, im Reichsarbeitsblatt V S. 479 ff. eine Einführung gibt. Die Regelungen sehen nämlich vor, daß Erhöhungen der Gehälter innerhalb der Spanne zwischen Mindest- und Höchstgehalt nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Bei überragenden Leistungen kann unter bestimmten Bedingungen auch das Höchstgehalt überschritten werden.

Die Lohnausfälle bei Fliegeralarm und Fliegerschäden

Durch Luftangriffe treten vielfach Lohnausfälle ein. Nach der „Anordnung über Vergütung und Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden“ vom 4. September 1942 (u. a. veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt I S. 397) werden vom 1. August 1942 an rückwirkend 100 v. H. des Lohnausfalls erstattet. Der Unternehmer erhält